

**De z e r n a t 4 Ländlicher Raum
Stabsstelle Recht und Controlling**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiterin: Dr. Diana Kohlmann

Zimmer: 264 A

Telefon: 0781 805 9524

Telefax: 0781 805 1449

E-Mail: diana.kohlmann@ortenaukreis.de

Datum: 13.08.2015

**Breitbandausbau im Landkreis Ortenaukreis – Netzbetreiberabfrage /
Markterkundungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortenaukreis beabsichtigt, gemeinsam mit allen Kommunen die Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Ortenaukreis zu verbessern. Entsprechend der Vorgaben der aktuellen Förderrichtlinie zum Breitbandausbau in Baden-Württemberg soll im voran genannten Ausbaugbiet eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung mit einer Übertragungsrate **von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch für Privathaushalte und mindestens 50 Mbit/s symmetrisch bei Gewerbegebieten** mit einer Versorgungsqualität von je mindestens 95% des Tages und einer Netzverfügbarkeit von mindestens 99,5% des Jahres geschaffen werden.

Eine solche Versorgung ist derzeit – laut Auskunft aus dem Breitbandatlas des Bundes – jedoch nicht gegeben. Sollte die dort dargestellte Ist-Versorgung falsch sein, fordern wir Sie dazu auf, zur dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen.

Als Voraussetzung für ein weiteres Tätigwerden des Ortenaukreis darf der o.g. Bedarf nicht innerhalb der nächsten drei Jahre auch ohne den Einsatz öffentlicher Mittel befriedigt werden. Der Ortenaukreis fordert Sie demnach auf, baldmöglichst, jedoch spätestens bis zum 2. Oktober 2015 rechtsverbindlich zu folgenden Punkten Auskunft zu geben:

1. Eigenausbauabsichten

Der Ortenaukreis fordert Sie auf rechtsverbindlich mitzuteilen, ob Sie Ihrerseits innerhalb der nächsten drei Jahre (maßgebend ist die Einsatzbereitschaft des Netzes) den Ortenaukreis entsprechend des o.g. Bedarfs eigenwirtschaftlich (ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises oder der Kreiskommunen) flächendeckend erschließen wollen. Sollte dies der Fall sein, fordern wir Sie ebenso auf, darzulegen:

- in welchen konkreten Bereichen dies der Fall sein wird (KVz-Liste, Kartendarstellung).
- mit welcher Technologie die Erschließung geplant ist (VDSL, Vectoring, FTTx).
- in welcher Flächendeckung welche Bandbreiten bereitgestellt werden.
- wann die Erschließung stattfinden wird.

2. Bestehende Breitbandinfrastrukturen

Weiterhin fordert der Ortenaukreis Sie auf, rechtsverbindlich mitzuteilen

- ob Sie im Kreisgebiet nutzbare Glasfaser- und/oder Leerrohrkapazitäten haben
- ob diese auch Mitbewerbern zu marktüblichen, nicht-diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden („Open Access“)

Sollte dies der Fall sein, fordert der Ortenaukreis Sie ebenso auf, darzulegen:

- wo sich diese Infrastrukturen befinden (Trassenverlauf, Kartendarstellung)
- ob es sich um LWL-Strecken und/oder um Leerrohrtrassen handelt
- an welchen Stellen sich Übergabe-/Zugangspunkte befinden (Muffen, Schächte)
- ob es Übergabe-/Zugangspunkte gibt, an denen ein Bitstream-Produkt angeboten werden kann

Infrastrukturen Ihres Unternehmens müssen, soweit noch nicht erfolgt, der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas, mitgeteilt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass jeder an einem möglichen Auswahlverfahren teilnehmende Breitbandanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im vorgenannten Versorgungsgebiet verfügt, mit Angebotsabgabe bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Breitbandanbietern zur Verfügung zu stellen.

3. Derzeitige Versorgung

Der Ortenaukreis fordert Sie zudem auf, zur Richtigkeit der im Breitbandatlas des Bundes dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen.

Die Folge einer Mitteilung von Eigenausbauabsichten gemäß o.g. Punkt 3 ist die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus. Dabei werden folgende Anforderungen an die Mitteilung der Ausbauabsichten gestellt:

1. Sollte Ihr Unternehmen die Absicht eines Netzausbaus innerhalb des Dreijahreszeitraums mitteilen, kann der Ortenaukreis fordern, dass innerhalb von 2 Monaten ein Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise vorgelegt werden die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind.
2. Das angekündigte Vorhaben muss innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung ein mindestens dem o.g. Versorgungsniveau entsprechenden Anschluss ermöglichen. Die Investitionen müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Ankündigung Ihres Unternehmens anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein.
3. Sollte Ihr Unternehmen den Ausbau im o.g. Versorgungsgebiet durch Vectoring ankündigen und kommt es dieser Ankündigung nicht innerhalb eines Jahres nach, so ist die Ertüchtigung der KVz durch Vectoring durch Ihr Unternehmen innerhalb der auf die Feststellung des unterlassenen Ausbaus folgenden drei Jahre unzulässig. Wird nach der Feststellung des unterlassenen Ausbaus durch die entsprechenden politischen Entscheidungsträger bereits eine Beauftragung einer Fachplanung vorgenommen, so ist die Erschließung dieser durch Vectoring seitens Ihres Unternehmens nicht mehr zulässig. Dies gilt auch, sollte Ihr Unternehmen den Ausbau innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren durch Vectoring ankündigen und Ihr Unternehmen diese Ausbauabsicht nicht durch entsprechende Nachweise plausibilisieren können. Entsprechende Nachweise sind insbesondere eine Roadmap mit Meilensteinen, kalkulatorische Finanzplanung oder der Nachweis von Bauunternehmen, die diese Leistung auch erbringen können. Kommt Ihr Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach oder kann Ihr Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegt werden, ist die Ankündigung nicht zu berücksichtigen. Der Ortenaukreis kann in diesem Fall unbeschadet der Ausbauabsichten Ihres Unternehmens mit der Umsetzung der

geplanten Maßnahme beginnen. Wird im Zuge der Maßnahme eine Fachplanung durch die politischen Entscheidungsträger beauftragt, so ist eine Erschließung der darin enthaltenen KVz durch Vectoring seitens Ihres Unternehmens nicht mehr zulässig.

4. Kündigt Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Abfrage den Ausbau an und/oder bestätigt Ihr Unternehmen die Sicherstellung der Breitbandabdeckung entsprechend des genannten Bedarfs in den vorab in Bezug genommenen Bereichen, so ist dies für Sie bindend.

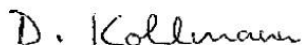
Dieses Markterkundungsverfahren, sowie dessen Ergebnis, wird auch auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibung.de) veröffentlicht werden.

Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an:

Dr. Diana Kohlmann
Dezernat 4 Ländlicher Raum
Stabsstelle Recht und Controlling
Stellv. Dezernentin
Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20
77652 Offenburg
Tel: 0781 / 805 - 9524
Fax: 0781 / 805 - 1449
<mailto:diana.kohlmann@ortenaukreis.de>
<http://www.ortenaukreis.de>

Der Ortenaukreis sieht den Breitbandausbau als wichtiges Element der kommunalen Entwicklung. Vorab vielen Dank für eine rasche Antwort zu den Ausbauplänen spätestens innerhalb obiger Frist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Diana Kohlmann